

Herr Bundesrat
Johann N. Schneider-Ammann
Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Bern, 25. Januar 2017

Vernehmlassungsantwort Verordnung über das Gewerbe der Reisenden

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung. Die vom Bund gegründete und getragene Stiftung setzt sich für gute Lebensbedingungen von Menschen mit fahrender Lebensweise ein. Fahrende – genauer Jenische, Sinti und Roma – betreiben reisendes Gewerbe und sind von der Verordnung betroffen. Die Stiftung nimmt deshalb zum Vernehmlassungsentwurf der Verordnung wie folgt Stellung:

Die Stiftung unterstützt die vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden grundsätzlich, hat aber einen gewichtigen Vorbehalt.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung über das Gewerbe der Reisenden haben sich verschiedene Kantonsregierungen dafür ausgesprochen, Dienstleistungen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe explizit für reisende Arbeiter auszuschliessen. Die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende lehnt eine solche Einschränkung aus folgenden Gründen entschieden ab:

Ausgrenzung aus diesem Arbeitsbereich führt zu mehr Sozialfällen: Eine solche Regelung würde einem zweistelligen Prozentsatz der Schweizer Reisenden die Lebensgrundlage entziehen. Die Preise für Antiquitäten befinden sich auf historischem Tiefstand, Messerschleifen oder Pfannenflicken sind nicht mehr in Mode. Auch der Verkauf von Lederjacken oder Orientteppichen ist nicht mehr geeignet, um Familienexistenzen zu sichern.

Keine Kollektivstrafe zur Bekämpfung einzelner Übertretungen: Dort wo Regeln aufgestellt werden, gibt es auch Regelverletzungen. So sind auch bei der Einhaltung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden Probleme aufgetreten. Deshalb ist das Augenmerk darauf zu richten, reisende Arbeiter über die Regeln zu informieren und geltendes Recht effektiv zu vollziehen. Beispielsweise sind die zuständigen Behörden dazu verpflichtet, Einhaltung von Umweltschutzvorschriften und Bewilligungen zu überprüfen.

Diskriminierung von Minderheiten: Der Ausschluss aus dem Bauhaupt- und Nebengewerbe würde an ein zentrales Merkmal der Lebensweise von Jenischen, Sinti und Roma anknüpfen – nämlich zu reisen und als reisende Arbeiter den Lebensunterhalt zu verdienen. Damit würde eine solcher Passus zur Diskriminierung dieser Minderheiten führen.

Rechtliche Grundlage für ein Verbot der Arbeiten im Bauhaupt- und Nebengewerbe sind kaum genügend: Das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden sieht in Art. 11 Abs. 2 vor, dass der Bundesrat aus „polizeilichen Gründen“ den Vertrieb von Waren und Dienstleistungen durch Reisende einschränken oder ausschliessen kann. Gemäss Bund sollen Einschränkungen dort vorgenommen werden, wo Missbräuche besonders leicht möglich sind; die Einschränkungen seien nur restriktiv zu vorzunehmen (siehe Erläuterungen zu Art. 11 Abs. 2 in der Botschaft zum Bundesgesetz). Die geltende Verordnung führt beispielsweise das Verbot auf, Waffen und Munition zu verkaufen. Ebenso ist der Verkauf medizinische Apparate untersagt, wenn deren Anwendung mit gesundheitlichen Risiken verbunden ist. Das Bauhaupt- und Nebengewerbe gehört eindeutig nicht in diese Kategorien. Zudem lässt der Wille des Gesetzgebers, die Einschränkungen nur restriktiv festzulegen, keine Anwendung des Bundesgesetzes zu.

Nicht zu vereinbaren mit der Personenfreizügigkeit: Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union EU erlaubt es auch dem reisenden Gewerbe, grenzüberschreibend zu arbeiten. Ein Ausschluss aus dem Bauhaupt- und Nebengewerbe würde sowohl reisende Arbeiter mit Schweizer Staatsbürgerschaft als auch solche aus Ländern der EU treffen. Der Ausschluss von EU-Staatsbürgern wäre nicht mit der Personenfreizügigkeit zu vereinbaren.

Zwei Schritte zurück in die Vergangenheit in Sachen Bewilligungen: Noch bis 2003 mussten reisende Arbeiter, resp. Jenische, Sinti und Roma in jedem Kanton ein Patent mit eingeschränkter Gültigkeit lösen, wenn sie arbeiten wollten. 2003 trat schliesslich das Reisendengewerbegesetz in Kraft. Seither ist es möglich, mit einer einzigen Bewilligung als Wanderhandwerker schweizweit für eine Dauer von fünf Jahren tätig zu sein (siehe hierzu: Guido Sutter, *Patentwesen*, in: *Schweizer Fahrende in Geschichte und Gegenwart. Eine Website der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende* <http://www.stiftung-fahrende.ch/geschichte-gegenwart/de/geschichte-der-fahrenden/politik-und-recht/patentwesen;Version vom 27.09.2011>).

Die von einzelnen Kantonen vorgeschlagene Änderung zum Ausschluss von reisenden Arbeitern aus dem Bauhaupt- und Nebengewerbe bedeutet ein Rückschritt zurück in die Vergangenheit, in der Wanderhandwerkern die Teilhabe am Erwerbsleben absichtlich erschwert wurde.

Die Stiftung dankt Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



i.A. Simon Röthlisberger
Geschäftsführer